Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/6/9 1Ob56/98m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.06.1998

Norm

AHG §1 F

Rechtssatz

Werden unmittelbar mit hoheitlichem Handeln im Zusammenhang stehende Aufgaben wie Maßnahmen nach§ 31 Abs 3 WRG an einen Dritten übertragen, wird dadurch die hoheitliche Aufgabe nicht zu einer privatwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere wenn die Einbringung der durch den beauftragten Bauunternehmer oder Baggerunternehmer verrechneten Kosten gegenüber dem Verpflichteten mit Bescheid, somit mit den Mitteln des öffentlichen Rechts, zu erfolgen hat.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 56/98m
  Entscheidungstext OGH 09.06.1998 1 Ob 56/98m
  Veröff: SZ 71/99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110311

Dokumentnummer

JJR_19980609_OGH0002_0010OB00056_98M0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at